

26.03.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3444 vom 4. März 2020
des Abgeordneten Norwich Rüße BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8801

Wie stellt die Landesregierung das Vermischungsverbot gefährlicher Abfälle in Nordrhein-Westfalen sicher?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Vermischung und Verdünnung gefährlicher Abfälle mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien, ist grundsätzlich gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 KrWG verboten. Unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 KrWG eine Vermischung, aber generell keine Verdünnung zulässig. Oftmals wird von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht, um gefährliche Abfälle zu behandeln, damit diese die Voraussetzungen für eine weitere Verwertung oder eine endgültige Entsorgung erfüllen.

Auch in jüngster Vergangenheit wurde darüber diskutiert, wie vor dem Hintergrund der Entsorgung von Industriestäuben das Vermischungsverbot gemäß KrWG aufzufassen ist. In NRW wurde mit einem Erlass¹ des Umweltministeriums vom 01.07.2016 geregelt, dass gefährliche Abfälle bereits vor dem Vermischen die jeweiligen Annahmegrenzwerte der finalen Entsorgungsanlagen einhalten müssen. Nur so kann das Vermischungs- und Verdünnungsverbot hinsichtlich gefährlicher Abfälle gemäß § 9 Abs. 2 KrWG effektiv kontrolliert werden.

Die sogenannte Zwischenbehandlung von Abfällen wird auch im Zuge der in der Zentraldeponie Emscherbruch deponierten Shell-Rückstände diskutiert. Es ist bekannt geworden, dass über 30.000 Tonnen der damals als ‚Petrolkoks‘ deklarierten Rückstände aus der Schwerölvergasung, ebenfalls in der ZDE deponiert worden sind. Während die Gesetzgebung eine möglichst regionale Entsorgung vorsieht, führt die Zwischenbehandlung in der Nähe der Deponie dazu, dass auch Abfälle aus anderen Regionen und Ländern als umgebungsnah angesehen werden.

¹ Erlass des MKULNV NRW vom 01.07.2016 zur Auslegung des Vermischungsverbotes nach § 9 Abs. 2 KrWG – IV-2-422.10.01.

Datum des Originals: 26.03.2020/Ausgegeben: 14.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3444 mit Schreiben vom 26. März 2020 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Ist der Erlass des NRW-Umweltministeriums zum Vermischungsverbot gefährlicher Abfälle vom 01.06.2016 noch in Kraft?

Es handelt sich um einen Einzelfall-Erlass, dessen Gültigkeit nach § 6 der Verwaltungsverordnung über den Abschluss der Bereinigung von Verwaltungsvorschriften vom 29. August 1961 fünf Jahre beträgt. Der Erlass tritt fünf Jahre nach Ablauf des Jahres außer Kraft, in dem er erlassen worden ist und ist demnach aktuell noch gültig.

2. Wie wird die Einhaltung des Vermischungs- und Verdünnungsverbots gemäß § 9 KrWG bzw. die Ausnahmegenehmigung gemäß des NRW-Erlasses vom 01.07.2016 kontrolliert?

Die Einhaltung der gesetzlichen Umwelanforderungen bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist Aufgabe der Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen. Diese haben sicherzustellen, dass das rechtlich vorgegebene hohe Schutzniveau für Mensch und Umwelt eingehalten und umgesetzt wird.

Die behördliche Überwachung der Entsorgung von gefährlichen Abfällen fußt auf folgenden Säulen:

- auf der Anlagenüberwachung in den Betrieben (Umweltinspektionen) und
- auf der Überwachung der Abfallströme (Abfallstromüberwachung).

Die behördliche Regelüberwachung erfolgt bei den Umweltinspektionen durch vor-Ort-Kontrollen und verfolgt einen medienübergreifenden Ansatz. Die Einhaltung des Vermischungs- und Verdünnungsverbot gemäß § 9 KrWG ist dabei ein Teil-Aspekt. Die Regelüberwachung kann durch eine anlassbezogene Überwachung ergänzt werden. Ein solcher Anlass hatte zum Erlass vom 01.07.2016 geführt.

3. Wie findet eine Überwachung der Vermischungen von Raffinerierückständen außerhalb des zuständigen Regierungsbezirks statt?

Die Überwachung erfolgt – wie in der Antwort auf Frage 2 geschildert – im Rahmen der Umweltinspektionen und der Abfallstromkontrollen durch die örtlich zuständige Behörde.

4. Wie oft dürfen gemäß der entsprechenden Rechtslage gefährliche Abfälle vermischt werden, bis sie die Voraussetzungen für eine weitere Verwertung bzw. Entsorgung erfüllen? (Bitte erläutern, wie diese Vermischungsprozesse behördlich überwacht werden und wie eine Verdünnung verhindert wird.)

Mit Schadstoffen belastete Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, dürfen dann nicht mit anderen Abfällen oder Stoffen vermischt werden, wenn hierdurch die umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung der Abfälle einschränkt wird. Insbesondere ist die Vermischung mit dem Ziel einer Schadstoffverdünnung unzulässig.

Ein „Mischen“ von Abfällen ist aber auch ein oftmals notwendiger Behandlungsschritt, damit Abfälle die bautechnischen und emissionsseitigen Anforderungen der Deponieverordnung einhalten.

Das regulierte, ordnungsgemäße Vermischen unter definierten Randbedingungen erfolgt, um die chemisch-physikalischen Eigenschaften, wie Aggregatzustand, Konsistenz, Wassergehalt, Stichfestigkeit und Homogenität, Reaktivität des Abfalls so zu verändern, dass der Abfall den nachfolgenden Entsorgungsverfahren zugeführt werden kann.

Vor dem Vermischen sollen die gefährlichen Abfälle, die Bestandteil eines Gemisches sind, die Schadstoffgrenzwerte der nachgeschalteten Entsorgungsanlage einhalten, bei Deponien, die Annahmekriterien der jeweiligen Deponieklasse, es sei denn, dass eine Behandlung zur Änderung der chemischen Eigenschaften (z.B. durch Oxidation/ Reduktion, Entgiftung, Immobilisierung) durchgeführt wird. Hierzu ist Voraussetzung dass jeder Abfall einzeln betrachtet wird, damit die physikalischen, bautechnischen und chemischen Anforderungen und speziellen Behandlungsschritte für die weitere Verwertung oder Beseitigung bestimmt werden können.

Es gibt keine gesetzliche Begrenzung, wie oft gefährliche Abfälle vermischt werden dürfen. Entscheidend ist das ordnungsgemäße Vermischen unter den v.g. Rahmenbedingungen.

5. *Wie stellen die Überwachungsbehörden sicher, dass der als Voraussetzung zur Ausnahme vom Vermischungsverbot erforderliche „aktuelle Stand der Technik“ umgesetzt wird? (Bitte benennen in welchen zeitlichen Abständen diese angepasst werden)*

Für die Anlagenüberwachung in den Betrieben regelt § 52 BImSchG die allgemeine immissionsschutzrechtliche Überwachungspflicht der zuständigen Behörden. Die Überwachung nach § 52 BImSchG beinhaltet bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen auch eine Überprüfung vorliegender Genehmigungen auf Aktualität, insbesondere dann, wenn sich auf Grund der Veröffentlichung neuer europäischer BVT-Schlussfolgerungen erhöhte Anforderungen ergeben und diese in deutsches Recht umgesetzt wurden. Soweit erforderlich sind Anlagen durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen.

Darüber hinaus können Änderung von Anlagen Anlass zur Anpassung an den aktuellen Stand der Technik liefern.

Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen haben meist ein individuelles Konzept für Technik und Betrieb, das auf die zu behandelnden Abfälle abgestimmt ist. Der Stand der Technik für Abfallbehandlungsanlagen wurde im BVT²-Merkblatt „Abfallbehandlungsanlagen“ von der EU-KOM am 10.08.2018 mit dem Durchführungsbeschluss gemäß Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes für die Abfallbehandlung fortentwickelt.

Viele Anforderungen sind bereits im deutschen Recht umgesetzt. Die Umsetzung der emissions- und immissionsschutzbezogenen Anforderungen in nationales Recht erfolgt derzeit durch die sogenannte Abfallbehandlungs-Verwaltungsvorschrift.

² best verfügbare Techniken (BVT)